

# Hausordnung und Mietbedingungen

Stand: April 2023

## Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

Bachstraße 16

86825 Bad Wörishofen



Das Anwesen „Gugger“ der Familie Trautwein  
im Jahr 1993



Das heutige Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen

## Das Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

### Vom Bauernhof zum Kunst- und Kulturhaus

Bevor das Haus „Zum Gugger“ in seiner jetzigen Form entstand, gab es an dieser Stelle in der Bachstraße 16 einen Bauernhof. Der Hausname des Hofes war „Gugger“. Vermutlich stammt der Name aus der Gegebenheit, dass damals viele Häuser neben der Haustür ein kleines Fenster im Miniaturformat hatten, die auch als „Guggloch“ bezeichnet wurden. Der Hof lag viele Jahre brach, bevor das Projekt „Kunst- und Kulturhaus“ von einer großen Firma im Landkreis Unterallgäu initiiert wurde.



Der Firmeninhaber übergab einen Geldbetrag an die Stadt Bad Wörishofen, der zum Erwerb des Grundstücks ausreichte und mit der Auflage verbunden war, auf diesem Grundstück ein neues, gleichartiges Gebäude mit dem Charme des alten Hofes zu errichten, um darin den Gästen künftig Kunst- und Kulturveranstaltungen anzubieten. Diese Idee entstand im Jahre 1992.

Bei der Raumplanung wurde der Betriebszweck auf die Durchführung von „kurergänzenden Maßnahmen“ erweitert. Nachdem die Gremien des Stadtrates dem Vorhaben zugestimmt hatten, wurde der Bauantrag für das neue Gebäude im April 1994 zur Genehmigung eingereicht.

Im Zuge des Neubaus wurde die künftige Betriebsorganisation, also die Leitung des Hauses, auf den Kur- und Tourismusbetrieb übertragen.

Die Eröffnung des Hauses für seine heutige Nutzung fand am 27. Juli 1996 statt.

## **ÖFFNUNGSZEITEN / PARKEN**

Das Kunst- und Kulturhaus "Zum Gugger" ist ausschließlich im Rahmen der dort stattfindenden Kursangebote und Veranstaltungen geöffnet.

Parkmöglichkeiten für Gäste und Besucher bestehen im nahe gelegenen Parkhaus Kurpromenade (Bgm.-Stöckle-Straße/Hauptstraße).

Vom Parkhaus Kurpromenade sind es ca. 3 Gehminuten zum Haus „Zum Gugger“.

Direkt vor dem Haus gibt es keine Besucherparkplätze.

## **KONTAKT**

### ***Für Buchungsanfragen:***

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen  
Veranstaltungsbüro  
Luitpold-Leusser-Platz 2  
86825 Bad Wörishofen

Tel. 08247 9933-21

Fax 08247 9933-25

E-Mail: [veranstaltung@bad-woerishofen.de](mailto:veranstaltung@bad-woerishofen.de)

[www.bad-woerishofen.de](http://www.bad-woerishofen.de)

### **Auf den folgenden Seiten finden Sie:**

Hausordnung	Seite 4
Allgemeine Mietbedingungen	Seite 5 – 9
Raumpläne	Seite 10 – 12
Bühnenbeschreibung / Bühnenplan	Seite 13 – 14

## Hausordnung für das Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

### I. Allgemeines

Das Gebäude des Kunst- und Kulturhauses und das umgebende Gelände sind Privatgrund. Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem Gelände, soweit das Hausrecht nicht kraft Gesetzes den im Hause ansässigen Mietern zusteht. Das Hausrecht gegenüber Dritten mit Ausnahme der Mieter kann auch durch das vom Kur- und Tourismusbetrieb beauftragte Personal ausgeübt werden, dessen Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.

### II. Öffnungszeiten

Das Kunst- und Kulturhaus "Zum Gugger" ist nur im Rahmen der dort stattfindenden Kursangebote und Veranstaltungen geöffnet.

### III. Regelungen für den Aufenthalt im Haus und auf dem Gelände

1. In den Sälen, Fluren und im Foyer sowie auf dem frei zugänglichen Gelände hat sich jeder BesucherIn so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
2. In den Bereichen innerhalb des Gebäudes, die speziell für Mitarbeiter des Kur- und Tourismusbetriebes sowie der im Haus beschäftigten Personen bzw. Veranstalter und Mieter und deren Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
3. Rettungswege sind frei zu halten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
4. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Kur- und Tourismusbetriebes im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.
5. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
6. Sämtliche Flächen und Räume des Kunst- und Kulturhauses sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
7. In den Veranstaltungsräumen sowie in den Fluren und im Foyer ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt.
8. Das Rauchen ist im gesamten Haus nicht gestattet.

9. Die im Haus bereit gestellten Sitzgelegenheiten dienen dem vorübergehenden Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher.
10. Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches sind im Haus und auf dem Gelände nicht gestattet. Auf dem Gelände sind Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) und Fahrradfahren nicht erlaubt. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
11. Mit Ausnahme von Assistenz- und Rehabilitationstieren dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Auf dem Gelände sind die Hunde an der kurzen Leine zu halten.

### IV. Störungen des Hausfriedens

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen:

- das Mitbringen und der Genuss von Drogen
- das Mitbringen und der Genuss von Alkohol außerhalb der definierten Bereiche
- das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal des Kur- und Tourismusbetriebes, von Personal anderer im Hause anwesender Veranstalter oder von Besuchern
- Verunreinigungen des Hauses und der Außenanlagen
- Betteln und Sammeln von Spenden.

Den Anordnungen des Personals des Kur- und Tourismusbetriebes ist Folge zu leisten. Im Fall von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Kur- und Tourismusbetriebes das Haus und das Gelände nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

## **Allgemeine Mietbedingungen des Kur- und Tourismusbetriebes für das Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“**

### **§ 1**

#### **Allgemeines – Geltungsbereich**

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und dem Kur- und Tourismusbetrieb gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Mieter und dem Vermieter, ohne dass es dafür eines Hinweises bedarf.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Mietvertrages**

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume, Flächen und technischen Einrichtungen zu dem beschriebenen Zweck.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande.

### **§ 3**

#### **Übergabe und Nutzung des Mietobjekts**

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter hat offensichtliche und erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Anzahl der nutzbaren/verkäuflichen Besucherplätze ergibt sich aus der jeweiligen Saalbeschreibung nach Abzug der Dienstplätze des Vermieters und der notwendigen Techniksperrungen.
3. Die Einrichtungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des Mieters betreffen, hat dieser zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
4. Der Zugang zum Mietobjekt (z.B. Flure, Foyer) durch den Mieter und dessen Besucher wird vom Vermieter sichergestellt. Die Mitbenutzung durch andere (Mieter, Besucher etc.) hat der Mieter zu dulden. Eine weitergehende Nutzung des Foyers bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
5. Die Nutzung von Künstlergarderoben wird je nach Veranstaltungszweck und Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
6. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung

oder im Programm müssen dem Vermieter rechtzeitig mitgeteilt werden.

7. Außer bei öffentlichen Vorstellungen ist der Saalzutritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt nicht für die unmittelbar mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeiter des Mieters.
8. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gegen eine entsprechende Vergütung (siehe Preiskatalog) zulässig.
9. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.
10. Der Mieter hat dem Vermieter für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der von Aufbaubeginn bis Abbauende und während der Anlieferung oder Abholung von Material des Mieters anwesend sein muss.

### **§ 4**

#### **Mietdauer**

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters und werden gemäß Preiskatalog mit einem zusätzlichen Tag zzgl. Personalkosten berechnet.
2. Proben-, Auf- und Abbauermine werden im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert vereinbart. Sollte nichts anderes vereinbart sein, gilt: Ist der Abbau nicht bis nach 2 Stunden erfolgt, wird ein zusätzlicher Tag zzgl. Personalkosten gemäß Preiskatalog berechnet.
3. Eingebroughte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden, sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

### **§ 5**

#### **Dienstleistungen des Vermieters / technische Einrichtungen**

1. Der Vermieter hält technische Veranstaltungsgeräte und Einrichtungen vor und erbringt Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal für die Veranstaltung des Mieters (siehe Preiskatalog). Der Vermieter ist berechtigt, sich dabei auch der Leistungen Dritter zu bedienen, wenn die Leistung nicht vom hauseigenen

Personal erbracht werden kann. Diese Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich mit der Einschränkung der Ziffer 4., von ihm benötigte Ausstattungsteile, Geräte o.ä. als Leistung des Vermieters in Anspruch zu nehmen.

2. Die vollständigen technischen Anforderungen sollen sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter vorliegen. Bei späterem Eintreffen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet.
3. Technische Einrichtungen des Vermieters dürfen nur von dessen Personal bedient werden, dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
4. Der Vermieter kann insbesondere bei Tourneeausrüstungen von der Verpflichtung des Mieters nach § 5.1 absehen und dem Mieter das Einbringen von eigenem technischem Equipment gestatten. Voraussetzung ist, dass die einzubringende Technik sowie das betreibende Personal und dessen Ausrüstung allen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (u.a. die Versammlungsstättenverordnung VStättV, UVV etc.) sowie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Saales genügen. Bei allen technischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Flächen und Aufbauten müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Veranstaltungstechnik erfüllt sein (z.B. VStättV, DGUV Vorschrift 17 und 3, DIN/VDE etc.)
  - 4.1. In diesem Fall kann der Vermieter eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstigen Materialien, die der Mieter einbringen möchte sowie einen Nachweis über die Qualifikationen des Personals verlangen.
  - 4.2. Sollten nach Aufforderung diese Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, so gilt Ziffer 1.
  - 4.3. Der Vermieter ist auch berechtigt, den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt der Mieter.
  - 4.4. Bei Auf- und Abbau und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Sachkundigen des Vermieters erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter entsprechend dem Preiskatalog.
  - 4.5. Energiekosten bei Nutzung vom Mieter eingebrachter Geräte oder Anlagen gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, diese mittels der Energiekostenpauschale gemäß dem Preiskatalog abzurechnen.
5. Sofern vom Mieter eingebrachte Geräte oder Anlagen zu Störungen anderer Veranstaltungen oder technischer Anlagen des Vermieters oder Dritter führen, haftet der Mieter für daraus resultierende Schäden. Sollte eine solche Störung eintreten, ist der Vermieter berechtigt, das sofortige Abschalten der Anlage zu verlangen.
6. Wird dies vom Mieter verweigert, ist der Vermieter berechtigt, die Anlage in Selbsthilfe sofort abzuschalten. Ersatzansprüche wegen eines daraus für den Mieter entstehenden Schadens sind ausgeschlossen.

## § 6

### Bezeichnung der Säle

In allen Veröffentlichungen (z.B. Plakaten, Anzeigen, etc.) des Mieters sind die Räume als

- Veranstaltungssaal
- Seminarraum OG
- Gymnastikraum UG
- Maleratelier
- Mehrzweckraum

und das Haus als Kunst- und Kulturhaus „Zum Guggler“ zu bezeichnen.

## § 7

### Kartenverkauf, Werbung

1. Der Mieter ist verantwortlicher Veranstalter und als solcher auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben (siehe auch § 20.2).
2. Der Vermieter ist allein zuständig für den Kartenverkauf, den er kostenpflichtig für den Mieter entweder selbst durchführt oder über ein beauftragtes Unternehmen, derzeit München Ticket, durchführen lässt. Folgende Dienstleistungen werden dabei vom Vermieter übernommen: die Gestaltung, der Druck und der Verkauf der Eintrittskarten, die Belieferung der Vorverkaufsstellen, die Abrechnung mit diesen und die Disposition des Personals für den Vorverkauf und die Abendkasse. Im Kunst- und Kulturhaus „Zum Guggler“ ist dies jedoch auch über den Veranstalter möglich.
3. Der Mieter hat das vollständig ausgefüllte Kartenbestellformular acht Wochen vor der Veranstaltung, spätestens zwei Wochen vor Vorverkaufsbeginn, dem Vermieter zu übergeben. Zahlungen aus den Einnahmen des Vorverkaufs werden grundsätzlich nur auf dem Bankweg und nicht vor Ablauf der Veranstaltung geleistet.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite (München Ticket) der Karten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
5. Werbung des Mieters im Mietobjekt sowie im übrigen Kunst- und Kulturhaus „Zum Guggler“ bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Plakatierungen erfolgen ausschließlich durch das Personal des Vermieters und ohne Platzierungsgarantie. Wünsche des Mieters hierzu werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies sollte bei Möglichkeit im Voraus besprochen werden.
6. Dem Mieter ist bekannt, dass im Kunst- und Kulturhaus „Zum Guggler“ möglicherweise gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung auch gleichartige Veranstaltungen stattfinden können, die auch im Kunst- und Kulturhaus „Zum Guggler“ beworben werden.

**§ 8****Einlass- und Ordnungsdienst / Garderobe**

1. Für alle Veranstaltungen im Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“ ist ein Einlass und eine Abendkasse erforderlich. Die Organisation dafür erfolgt durch den Mieter. Nach Absprache und Verfügbarkeit kann die Abendkasse auch durch den Kartenvorverkauf des Kurhauses übernommen werden. Die Kosten hierfür werden separat in Rechnung gestellt.
2. Eine unbewachte Garderobe steht den Gästen kostenfrei zur Verfügung.

**§ 9****Gastronomie**

Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Kunst- und Kulturhauses „Zum Gugger“ ist Angelegenheit des Vermieters und erfolgt nach Absprache.

**§ 10****Miet- und Zahlungsmodalitäten**

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Mietvertrag festgelegt und umfasst nur die dort ausdrücklich als beinhaltet genannten Nebenleistungen. Werden auf Anforderungen des Mieters weitere Leistungen erbracht, so sind diese entsprechend dem Preiskatalog des Vermieters zu vergüten. Vom Mieter gewünschte Zusatzleistungen, außerhalb des Leistungsspektrums des Vermieters, der diese von Dritten bezieht, werden mit einem Organisationsaufschlag in Höhe von 10 % berechnet.
2. Der Vermieter ist berechtigt, die für die Veranstaltung des Mieters erzielten Karteneinnahmen mit der Forderung aus der Rechnung zu verrechnen.
3. Die Gesamtabrechnung beinhaltet die vereinbarte Miete sowie die Kosten für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen, die spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen sind.
4. Bei Bedarf kann der Vermieter eine Vorauszahlung über die kalkulierten Kosten der Veranstaltung anfordern. Der Mieter tritt die für seine Veranstaltung vereinnahmten Einnahmen aus Kartenverkauf bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters, und soweit sie nicht durch die Vorauszahlung gedeckt sind, an den Vermieter ab.
5. Die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung muss spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei dem Vermieter eingegangen sein (siehe auch § 19, 1.4).
6. Der Mieter kann die Forderungen des Vermieters nur mit seinen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Alle Lieferungen und Leistungen des Vermieters verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 11****Umgang mit dem Mietobjekt**

1. Der Mieter verpflichtet sich zu schonender Behandlung der Räume, des Inventars und aller technischen Einrichtungen.
2. Den Anordnungen des Personals des Vermieters oder der von ihm Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen, zu welchem Zweck auch immer, durch nageln, dübeln, kleben o.ä. erfolgt ausschließlich durch Personal des Vermieters. Kosten, die durch die vom Mieter gewünschten Veränderungen sowie die Wiederherstellung des Ausgangszustandes entstehen, trägt der Mieter.
4. Sonderreinigung: Sollten Räume oder Anlagen des Vermieters im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, werden die für die Sonderreinigung anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für „wildes“ Plakatieren auf dem Gelände des Kunst- und Kulturhauses „Zum Gugger“ wird dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € je Plakat in Rechnung gestellt.
5. Leihmaterial des Vermieters muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
6. Vom Mieter verursachte Verluste und Beschädigungen werden auf dessen Kosten ersetzt bzw. instandgesetzt.
7. Alle Auf- und Entladearbeiten des Mieters bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter. Auf- und Entladearbeiten in der Bachstraße sind in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr untersagt, da es sich um ein Wohngebiet handelt. Ausnahmen bestehen, wenn die Veranstaltung erst nach 22:00 Uhr endet.

**§ 12****Hausrecht**

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes beim Mieter liegt. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.
2. Das Personal des Vermieters und die von ihm Beauftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen.

**§ 13****Einhaltung von Vorschriften**

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung sowie das Einbringen von Material (z.B. Requisiten) haben im Einvernehmen mit dem Personal des Vermieters sowie unter Beachtung der für das Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“ geltenden Bestimmungen und Auflagen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), die Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSchG) in den

zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Fassungen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls bei der GEMA, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
3. Die Anzahl der im Mietobjekt maximal zugelassenen Besucher darf nicht überschritten werden.
4. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Rauchverbote sind zu beachten.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und frei zugänglich sein.
7. Sofern Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, so trägt diese der Mieter.
8. Die Verlegung von Tonkabeln durch den Saal (Besucherraum) ist nicht gestattet.

#### **§ 14**

##### **Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.

#### **§ 15**

##### **Publikationen**

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen kann eine Ankündigung in den elektronischen oder in sonstigen Publikationen des Kunst- und Kulturhauses „Zum Guggler“ erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Vermieter benötigt für die Publikation spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung geeignete Unterlagen vom Mieter. Soweit bei Eingang nach diesem Termin ein Eintrag/eine Änderung noch möglich ist, trägt der Mieter den gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand.
2. Gehen keine Angaben des Mieters ein, kann der Eintrag von dem Vermieter allein erstellt werden. Art und Umfang des endgültigen Eintrags werden durch den Vermieter festgelegt.

#### **§ 16**

##### **Haftung des Mieters / Versicherung**

1. Der Mieter ist Veranstalter und allein verantwortlich für das von ihm gezeigte Programm. Er ist insbesondere verantwortlich für den reibungslosen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für seine eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, Gäste oder

sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch solche Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Die weitere Haftung des Mieters aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen zu lagern, sie bei Beendigung der Mietzeit zu entfernen und alle Lagerräume in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

#### **§ 17**

##### **Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche oder auf eine sonstige schuldhaft Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nachfolgender Maßgabe:
  - 1.1. Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.
  - 1.2. Die Haftung für Transport oder Aufbauschäden ist ausgeschlossen.
  - 1.3. Die Haftung des Vermieters für Vermögensgegenstände ist auf den 3-fachen Mietsatz je Schadensfall beschränkt.
  - 1.4. Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Im Fall groben Verschuldens ist die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

#### **§ 18**

##### **Ausfall der Vermietung**

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und lehnt die Vertragsdurchführung aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde ab, so bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete wie folgt verpflichtet:  
Bei einer Absage:
  - bis zu zwei Monaten vor Mietbeginn: 50 %
  - danach: 75 %
3. Sind dem Vermieter höhere Kosten entstanden oder ist er im Auftrag des Mieters in Vorbereitung der Veranstaltung für diesen bereits Verpflichtungen eingegangen, ist er berechtigt, Ersatz in



entsprechender Höhe zu verlangen. Zur Zahlung der Nebenkosten laut Vertrag und Preiskatalog bleibt der Mieter in vollem Umfang verpflichtet, sofern diese bereits angefallen sind oder aus der Absage resultieren (z.B. Rücküberweisungen).

4. Vermietet der Vermieter das Mietobjekt anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag. Zusätzlich fällt in diesem Fall eine Aufwandpauschale in Höhe von 150 € für den durch die Neuvermietung entstandenen Mehraufwand an.
5. Kann eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist der Vermieter in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den Mieter getätigt, ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet.

### § 19

#### Außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn

- 1.1. die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt.
- 1.2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erteilt werden.
- 1.3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung das Ansehen des Vermieters erheblich beeinträchtigen könnte.
- 1.4. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist nicht entrichtet worden sind.
2. Der Vermieter wird den Mieter vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert oder dies nach der Art des Verstoßes, sei es terminlich oder aus anderen Gründen, zwecklos ist.
3. Macht der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.

### § 20

#### Allgemeines

1. Jegliche Änderung und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Mieter stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt der Mieter der Weitergabe seiner Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.
3. Memmingen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Diese Bedingungen inklusive der Preislisten sind ab 01.07.2023 gültig.

**Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen  
Luitpold-Leusser-Platz 2  
86825 Bad Wörishofen  
DEUTSCHLAND**

**Tel.: +49 (0)8247 9933-21  
Fax: +49 (0)8247 9933-25  
E-Mail: [veranstaltung@bad-woerishofen.de](mailto:veranstaltung@bad-woerishofen.de)  
Internet: [www.bad-woerishofen.de](http://www.bad-woerishofen.de)**

## Raumplan Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

### Veranstaltungssaal

#### 1. Reihenbestuhlung

130 Plätze

164, 22 m<sup>2</sup>



#### 2. Parlamentarische Bestuhlung

bis zu 90 Plätze



Variante 1

bis zu 90 Plätze



Variante 2

bis zu 32 Plätze



Variante 3

bis zu 46 Plätze

**Seminarraum (OG)**



**bis zu 42 Plätze  
50 m<sup>2</sup>**

**Gymnastikraum (UG)**



**bis zu 12 Teilnehmer  
50 m<sup>2</sup>**

**Maleratelier (OG)**

bis zu 10 Personen an Staffeleien  
45 m<sup>2</sup>

**Mehrzweckraum (EG)**

bis zu 18 Personen an Tischen, z.B. beim Töpfern  
45 m<sup>2</sup>



## Bühnenbeschreibung Kunst- und Kulturhaus „Zum Gugger“

### SAAL

<b>Bühne</b>	
Breite	5 m
Tiefe	4 m
Höhe	2,4 m
Bühnenvorhang	Stofffarbe Gold
Bühnenaushang	Stofffarbe Grau
Leinwand	Breite 5 m, Höhe 2 m
Scheinwerfer (Frontlicht)	6 Stück à 0,65 KW
Bühnenlicht von oben (Fluter)	6 x 150 W 9 x 100 W
Licht	Bedienung: Bühne oder Saalmitte
Ton	Bedienung: Bühne oder Saalmitte
Tonanlage	vorhanden, kann mit Tontechniker angemietet werden bei genauer Angabe des Equipments
Mikrofonbuchsen	4 Anschlüsse auf der Bühne, 2 zusätzliche Anschlüsse drahtlos
Stromanschlüsse	16 – 32 A links und rechts der Bühne
Garderoben	1 Garderobenraum im UG

